

Förderverein Sozialwesen HN

Verein zur Förderung des Fachbereiches Sozialwesen der Hochschule Niederrhein
in Mönchengladbach e.V.

Die Vereinssatzung

§ 1 Name des Vereins, Rechtsform und Sitz

1. Die Körperschaft „Verein zur Förderung des Fachbereiches Sozialwesen der Hochschule Niederrhein Mönchengladbach“ mit Sitz in Mönchengladbach soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden, und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins bzw. der Körperschaft

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Arbeiten und der besonderen Belange des Fachbereiches Sozialwesen und Pflege der Kontakte zwischen den ehemaligen Mitgliedern des Fachbereiches und dem Fachbereich, durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereiches und Förderung der Verbindungen des Fachbereiches zur Praxis der Sozialen Arbeit.
3. Er kann dies insbesondere bewirken durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit im Fachbereich,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung,
 - c) die Förderung des Berufsbildes der Professionen, die am Fachbereich ausgebildet werden,
 - d) die Durchführung sonstiger dem Vereinszweck förderlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt bleibt die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Auftrages.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, an den Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Niederrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, dem Dekan/ der Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen und einem/r Student*in des Fachbereiches. Der Vorstand kann durch bis zu drei Beisitzer*innen verstärkt werden, wenn dies im Interesse seiner Aufgabenerfüllung ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und einer der beiden Stellvertreter*innen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt, jedoch nicht der Dekan des Fachbereiches, der nach dem HG des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt wird. Der/die Student*in muss zum Zeitpunkt der Wahl Student*in sein, und verliert seinen/ihren Sitz nicht durch Ausscheiden der Hochschule am Ende seines/ihrer Studiums.

4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, zu eröffnen und die Tagesordnung vorzutragen. Er ist befugt, über die finanziellen Mittel des Vereins zu entscheiden.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.
7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
8. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer*in bestellen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder*innen.
2. Sie beschließen alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Art, insbesondere über die Wahl des Vorstandes, des Jahresberichtes und die Entlastung der Vereinsorgane.
3. Mitgliederbeiträge können nach Beschluss der Mitgliedsversammlung erhoben werden.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus ist sie einzuberufen,
 - a) wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt;
 - b) wenn der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder, die Mitglieder, die anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 9 Tagen (Datum des Poststempels) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Abstimmung vorschreibt.
7. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung festlegen.
10. Von den auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu erstellen und vom jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
11. Die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht, stehen nur Mitgliedern zu, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Vom Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft muss der Vorstand schriftlich unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat das säumige Mitglied benachrichtigen.
13. Mitgliedsbeiträge werden bis Ende März eines Kalenderjahres bzw. spätestens mit der Beitragsrechnung fällig.

§ 7 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Beitritt durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod oder, bei juristischen Personen, deren Fortfall
 - d) durch Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht erstattet.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zu Änderung der Satzung ist ein Mehrheitsbeschluss von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Stimmen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 8 der Satzung erforderlich.
2. Das Gleiche gilt für den Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.11.1988, geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2002 und letztgeändert auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2016.